

## Orientierungshilfe

# Änderungen in der Projektdurchführung

Stand Januar 2026

Im Fördersystem für Private Träger, in dem Projekte in dynamischen Kontexten der Partnerländer durchgeführt werden, ändern sich nicht selten die Rahmenbedingungen, worauf in der Projektumsetzung angemessen reagiert werden muss.

In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob dafür jeweils ein vorheriger, formaler Änderungsantrag zu stellen ist, oder ob eine Mitteilung und/oder die Berichterstattung im nächsten Nachweis ausreichen?!

Grundsätzlich gilt, dass bei Änderungen in der Projektumsetzung das Ausmaß und die Qualität im Einzelfall entscheidend ist für das Verfahren. Dabei ist stets der Gesamtkontext des Projekts und der Zielerreichung zu betrachten. Wie relevant sind die Änderungen für die Erreichung des Zweckes?

Wie sehr haben sich „maßgebliche Umstände für die Projektdurchführung“ geändert (vergleiche Besondere Nebenbestimmungen-Projekte/Private Träger (BNBest-P/PT), 5.2, 5.3, 8.3.2)? Wie wichtig war das zu ändernde Element für die damalige Projektentscheidung?

Es wird also unterschieden zwischen „geringfügigen Änderungen im Projektverlauf“ und „zustimmungspflichtigen Änderungen“. Im ersten Fall reicht es aus, wenn Sie jeweils im nächsten Nachweis berichten. Im zweiten Fall, bei Änderungen „maßgeblicher Umstände“ oder einer möglichen Nicht-Erreichung des Zweckes, dürfen Sie ohne vorherige Zustimmung nicht mit den Neuerungen beginnen. Diese Unterscheidung ist wichtig. Bitte beachten Sie, dass bei einem Verstoß gegen eine formale Mitteilungspflicht gem. Nr. 8.3.2 BNBest-P ein potenzieller Rückforderungsanspruch entsteht. Das sollte vermieden werden.

Dieses Dokument will daher eine Orientierungshilfe bieten im Umgang mit Änderungsbedarfen während der Projektdurchführung und erläutert die verschiedenen Konstellationen durch Beispiele aus der Praxis. So soll unter dem Aspekt des Bürokratieabbaus bei Berücksichtigung formaler Vorgaben mehr Klarheit geschaffen werden, wann eine vorherige Genehmigung einzuholen ist bzw. wann ein Änderungsantrag nicht erforderlich ist.

## Orientierung

Um sich im Dokument schneller zurechtzufinden und direkt an die für Sie relevanten Aussagen zu gelangen, können Sie entweder

- ➔ auf eine der folgenden formal zugeordneten Kapitelüberschriften im folgenden Inhaltsverzeichnis klicken (Strg + Klicken) und gelangen zu der entsprechenden Passage im Text:



<b>1. Kein Antrag notwendig, Berichterstattung im nächsten Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis....</b>	<b>3</b>
1.1 Geringfügige Änderungen z. B. innerhalb der Zielgruppe, Maßnahme, Standort .....	3
1.2. Einsatz der Mittelreserve .....	5
1.3 Verfahren bei geringfügigen Änderungen.....	6
<b>2. Zustimmungspflichtige Änderungen – vorhergehender Antrag notwendig.....</b>	<b>7</b>
<b>2.1. Kostenneutrale inhaltlich-konzeptionelle Änderungen.....</b>	<b>7</b>
Änderungen des lokalen Projektträgers.....	7
Änderung der Zielgruppe .....	7
Änderungen im Personalgefüge .....	7
Änderung der Projektregion/des Projektlandes .....	8
Veränderte Laufzeit.....	8
Überschreitung von Einzelansätzen um mehr als 30 Prozent ohne Änderung der Gesamtausgaben ....	8
Inhaltlich-konzeptionelle Änderungen der Projektmaßnahmen .....	9
<b>2.2. Kostenrelevante inhaltlich-konzeptionelle Änderungen.....</b>	<b>9</b>
Aufstockung.....	9
Reduzierung.....	10
Abflussverschiebungen (vormals „Umwidmung“) .....	10
<b>2.3. Verfahren.....</b>	<b>10</b>
<b>3. Glossar: .....</b>	<b>12</b>

Oder

- ➔ wenn noch nicht klar ist, zu welcher dieser Kategorien Ihr Fall passt, gehen Sie über eine inhaltliche Verlinkung an die betreffende Passage im Dokument. Dafür klicken Sie im folgenden Kasten auf den jeweils für Sie zutreffenden Begriff (Strg + Klicken). Die dortigen Hinweise, was „geringfügig“ und was „maßgeblich“ ist, werden Ihnen bei der Einordnung Ihres Falls helfen:



<b>Änderung Zielgruppe(n)</b> <a href="#">geringfügig</a> <a href="#">maßgeblich</a>	<b>Änderung Projektstandort(e)</b> <a href="#">geringfügig</a> <a href="#">maßgeblich</a>	<b>Wir brauchen weniger/mehr Zeit.</b>
<b>Änderung Maßnahmen</b> <a href="#">geringfügig</a> <a href="#">maßgeblich</a>	<b>Änderungen beim Personal</b> <a href="#">geringfügig</a> <a href="#">maßgeblich</a>	<b>Wir können dieses Jahr nicht alle Mittel ausgeben, benötigen sie aber nächstes Jahr.</b>
<a href="#">Änderungen beim Partner vor Ort</a>		<b>Wir benötigen mehr Mittel.</b>
		<b>Wir benötigen nicht mehr alle Mittel.</b>

Bei Unsicherheiten über die Einordnung, nehmen Sie gerne Kontakt mit der zuständigen [Fachberatung](#) auf.

## 1. Kein Antrag notwendig, Berichterstattung im nächsten Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis

### 1.1 Geringfügige Änderungen z. B. innerhalb der Zielgruppe, Maßnahme, Standort, Personal

Im Projektverlauf können Anpassungen des Projektes notwendig sein, die im Gesamtkontext des Vorhabens und dessen Zielerreichung betrachtet, geringfügig sind.

Wenn die vereinbarten Einzelansätze des Finanzierungsplans „Ausgaben“ im Teil I bis zum Projektende in der Summe um weniger als 30 Prozent aufgrund von Preissteigerungen überschritten und die Mehrausgaben durch Einsparungen bei anderen Einzelansätzen oder – bei Preissteigerungen durch die Mittelreserve – ausgeglichen werden, handelt es sich grundsätzlich um geringfügige Änderungen (abgeleitet aus Nr. 1.2 BNBest-P PT). Wie auch bisher reicht es aus, hierüber im nächsten Zwischen- beziehungsweise (bzw.) Verwendungsnachweis zu berichten. Wenn weitere Änderungen im Mengengerüst (beispielsweise (bspw.) Maßnahmen, Zielgruppe) unter 30 Prozent liegen, ist dies grundsätzlich ein Indiz für eine geringfügige Änderung.

**Voraussetzung:** die Änderung darf sich nicht auf die Konzeption, die Art und Zusammensetzung der Zielgruppe(n), der Zielsetzung(en) und/oder der Nachhaltigkeit auswirken, und insgesamt nicht kostenrelevant ausfallen.

### **Typische geringfügige Änderungen**

bezogen auf Zeitverlauf und Projektstandort:

- Einzelmaßnahmen verzögern sich, die Gesamtlaufzeit des Vorhabens und die Gesamtausgaben bleiben aber unberührt.
- Es muss auf einen anderen Projektstandort ausgewichen werden, der in derselben Projektregion entsprechend Antragsteil I liegt. Die Ausgangssituation, die Größe sowie die Zusammensetzung der Zielgruppe(n) bleiben aber unverändert. Die Änderung hat keinen größeren Einfluss auf die ursprünglich geplante Umsetzung. Für die Abweichung werden keine zusätzlichen Mittel oder neue Ausgabenarten notwendig und die Projektlaufzeit muss nicht verlängert werden, um die im Antrag beschriebenen Ziele zu erreichen.

bezogen auf die Zielgruppe:

- Zwei von ursprünglich 200 Streusiedlungen nehmen nicht mehr am Vorhaben teil, weil sie nicht mehr bereit sind, ihre vereinbarten Leistungen zu erbringen. Sie sollen durch zwei andere Siedlungen mit vergleichbarer Zielgruppe, Zielgruppengröße und Standortbedingungen ersetzt werden.
- Durch Einsparungen werden mehr Personen innerhalb der vereinbarten Zielgruppe berücksichtigt
- Durch gestiegene Ausgaben wird die Anzahl an begünstigten Personen im unwesentlichen Umfang reduziert.

bezogen auf Personalstellen:

- Es sind [kostenneutrale](#) Anpassungen beim Personal notwendig. Dabei bleibt die Antragskonzeption beibehalten und das Personal wurde im Antrag in Funktionsgruppen gebündelt beantragt, sprich es kommen keine neuen Personalfunktionen hinzu.  
Das wäre zum Beispiel (z.B.) der Fall, wenn eine 100 Prozent-Stelle auf zwei 50 Prozent-Stellen aufgeteilt werden soll, die im Antrag beschriebenen Funktionen und Ausgaben bleiben dabei unberührt. Oder wenn ein unvorhergesehener Personalwechsel bei einem der lokalen Träger eintritt, die Stelle kann aber zeitnah wiederbesetzt werden; es entstehen keine Auswirkungen auf das genehmigte Projekt.

bezogen auf Mengengerüst/Maßnahmen:

- Es entstehen – bei unverändertem Projektziel und im Rahmen der vereinbarten Budgetlinien – im Finanzierungsplan (Teil I) abweichende Bedarfe, die Änderungen beim [Mengengerüst](#) und den dazugehörigen Ausgaben nach sich ziehen, ohne, dass sich das Projekt inhaltlich-konzeptionell maßgeblich ändert.

### **Beispiele für geringfügige Änderungen der Maßnahmen/des Mengengerüsts:**

- Anstatt der im Antrag genannten 1.000 Kilogramm soll etwas mehr Saatgut angeschafft werden, weil sich der Bedarf aufgrund der stärker als angenommenen Auslaugung der Anbauflächen erhöht hat. Der Anschaffungspreis dieser Ausgabe erhöht sich um 8 Prozent, die Zielgruppe bleibt jedoch unverändert. Diese Mehrausgabe kann durch Einsparungen in einer anderen Budgetlinie – z.B. Transportausgaben – aufgefangen werden.
- Der geplante Bohrbrunnen soll an einer anderen Stelle erstellt werden, weil dadurch für die Viehherden der Dorfgemeinschaft bessere zusammenhängende Weideflächen erhalten bleiben.

Die Zugangs- und hydrologischen Nutzungsvoraussetzungen des Brunnens für die im Antrag beschriebene Zielgruppe verändern sich nicht oder nur unerheblich im Sinne des Projektziels.

- Bei einer Schulungsmaßnahme sollen statt 20 Schülerclubs à 30 Schulkinder nun 23 geschult werden, somit werden 690 anstatt der geplanten 600 Schulkinder in Clubs erreicht. Die Mehrausgaben für die erhöhte Anzahl an Schulungen (= Veränderungen im Mengengerüst) können durch Einsparungen bei den Projektbetreuungsreisen aufgefangen werden. Die grundsätzlichen Ziele, Methodik und Nachhaltigkeitsüberlegungen des Projektes bleiben unverändert.
- Umgekehrt: statt 20 Schülerclubs werden nur 15 erreicht, somit 450 bei der Durchführung einer Schulungsmaßnahme, keine 30 Prozent weniger.
- Anstatt der vorgesehenen 280 Gemeindegeseundheitshelfer\*innen werden 315 in ihren Kapazitäten gestärkt und zu regionalen Netzwerken zusammengeschlossen. Grund für die gestiegene Anzahl ist die Hinzunahme von fünf weiteren Gesundheitsstationen mit je fünf Helfer\*innen aufgrund einer Neueinteilung der Gesundheitsdistrikte. Es entstehen keine Mehrausgaben, da die zusätzlichen Teilnehmenden in das bestehende Schulungskonzept integriert werden, für diese keine Transportkosten anfallen und ein günstigerer Anbieter als geplant für die Schulungsverpflegung gefunden werden konnte. Dadurch ist die Umsetzung nachhaltig im Projektkonzept verankert.

Mit diesen Anpassungen ist stets zu beachten: „Mehr für's gleiche Geld“ ist kein Problem. „Weniger für's gleiche Geld“ unter Umständen schon.

## **1.2. Einsatz der Mittelreserve**

In laufenden mehrjährigen Projekten können für im Antragsdokument beschriebene und genehmigte Aktivitäten inflationsbedingte Kostensteigerungen oder unabweisbare Mehraufwendungen (z.B. Lohnerhöhungen infolge von Tarifverhandlungen, Naturkatastrophen, ungünstige Wechselkursentwicklungen) entstehen. Sofern diese nicht mehr innerhalb der unter 1.2 genannten 30 Prozent-Regelung durch Einsparungen in anderen [Budgetlinien](#) aufgefangen werden können, kann auch die [Mittelreserve](#) in Anspruch genommen werden. Sie können die Reserve selbständig in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist neben den oben genannten (o.g.) Voraussetzungen jedoch, dass die Aufstockung des Einzelansatzes unter 30 Prozent bzw. unterhalb der Schwelle von inhaltlich-konzeptionellen Änderungen des Projektdesigns bleibt. Ansonsten würde es eine „maßgebliche Änderung“.

### **Beispiel:**

- Das Saatgut verteuert sich um 20 Prozent. Die Preissteigerung kann über die Mittelreserve finanziert werden.
- Die Inflation führt zu Lohnerhöhungen und erhöht die Personalausgaben. Der Rekrutierungsprozess lief schleppend, so dass weniger Monate Gehalt gezahlt werden müssen. Die Verteuerung kann aus diesen Einsparungen sowie teilweise aus der Mittelreserve finanziert werden. Der Einzelansatz Personal wird dabei um insgesamt 15 Prozent überschritten.



## 1.3 Verfahren bei geringfügigen Änderungen

### Verfahrenshinweise Kapitel 1

In Fällen wie in Kapitel 1 beschrieben, muss bengo nicht vorab kontaktiert und kein Änderungsantrag gestellt werden. Sie berichten rückwirkend über diese Abweichungen und gegebenenfalls (ggf.) deren Finanzierung in den Zwischennachweisen sowie abschließend im Verwendungsnachweis (siehe Leitfaden Nachweise).

- [Zum Leitfaden für Zwischennachweise](#)
- [Zum Leitfaden für Verwendungsnachweise](#)

Sollten Sie Fragen haben oder unsicher sein, ob Ihr Fall in diese „Kategorie“ von Änderungen fällt, melden Sie sich gerne im Vorfeld per E-Mail oder telefonisch bei der zuständigen Fachberatung. Dann kann geklärt werden, ob ggf. doch ein formaler Änderungsantrag über das Antragsportal notwendig ist.

## 2. Zustimmungspflichtige Änderungen – vorhergehender Antrag notwendig

Änderungen bedürfen vorab einer Zustimmung seitens Engagement Global/bengo und ggf. BMZ, wenn diese sich inhaltlich-konzeptionell maßgeblich auf den Anwendungszweck, die Zielsetzung oder die zeitliche Bindung auswirken und/oder wesentliche Änderungen im Finanzierungsplan nach sich ziehen (und nicht zu den genehmigungsfreien Fällen in Kapitel 1 gehören). Ein Indiz dafür kann sein, dass die oben erwähnten Änderungen im Mengengerüst um 30 Prozent überschritten werden. Inhaltlich-konzeptionelle Änderungen können [kostenneutral](#) oder [kostenrelevant](#) sein.

### 2.1. Kostenneutrale inhaltlich-konzeptionelle Änderungen

#### Änderungen des lokalen Projektträgers

Der Wechsel des lokalen Projektträgers führt meist weitere inhaltlich-konzeptionelle Änderungen mit sich, wie veränderte Maßnahmen, veränderte Zeitabläufe und/oder Veränderungen in der Personalstruktur.

Beispiele:

- Bei dem lokalen Projektträger kam es zu internen Konflikten. Eine Weiterarbeit mit ihm ist nicht möglich. Das Projekt steht noch am Anfang. Sie können mit einem anderen, Ihnen bereits durch Zusammenarbeit bekannten, erfahrenen lokalen Träger mit der gleichen Zielgruppenart in einer anderen Region zusammenarbeiten.
- Bei dem lokalen Projektträger kam es mehrfach zu Mittelfehlverwendungen. Eine Weiterarbeit mit ihm ist nach Analyse des Sachverhaltes nicht möglich. Sie möchten nun mit einem anderen Projektträger die Weiterarbeit mit derselben Zielgruppe fortführen.

#### Änderung der Zielgruppe

Änderungen der Zielgruppe sind dann maßgeblich, wenn, z. B. eine neue Personengruppe hinzukommen soll, Zielgruppen wegfallen oder gänzlich andere Zielgruppen adressiert werden sollen und sich damit das Wirkungsgefüge ändert.

Beispiele:

- In einem Projekt kommt es zu einem bewaffneten Konflikt, der dazu führt, dass die Projektmaßnahmen zum Schutz der Zielgruppe eingestellt werden müssen. In einer benachbarten Region sollen stattdessen die Maßnahmen mit einer neuen Zielgruppe durchgeführt werden.
- In einem Land kam es zu signifikanten Preissteigerungen für die Beschaffung von Materialien für die Wertschöpfungskette, welche nicht kostenneutral aufgefangen werden können. Statt mit 400 Landwirt\*innen kann nur noch mit 70 bei gleichbleibenden Ausgaben gearbeitet werden.

#### Änderungen im Personalgefüge

Ziehen konzeptionelle Änderungen einen Änderungsantrag nach sich, sind darin auch die personellen Änderungen zu beschreiben.

Beispiel:

- Ein Projekt hat seinen Schwerpunkt auf landwirtschaftlicher Entwicklung und diversifiziertem Anbau, wofür Gehälter für Landwirtschaftsexpert\*innen beantragt sind.

Im Projektverlauf zeigt sich, dass zur Projektzielerreichung unbedingt Gesundheitsaufklärung benötigt wird. Das Vorhaben verschiebt bzw. erweitert entsprechend seinen inhaltlichen Schwerpunkt. Für diese zusätzlichen Maßnahmen muss entsprechendes Fachpersonal rekrutiert werden. Die Änderungen der Maßnahmen und Personalzusammensetzung müssen begründet und beschrieben werden. Auch wenn die Änderungen kostenneutral umgesetzt werden können, handelt es sich, um eine andere Konzeption als die beantragte.

### **Änderung der Projektregion/des Projektlandes**

Die Projektregionen sind im Antragsportal meist bis auf Provinzebene bzw. bei Mehrländerprojekten auf Landesebene dargestellt und damit in Teil 1 des Projektantrages vermerkt. Sie sind nicht zuletzt auch wesentliches Element der Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt zur „Außenpolitischen Unbedenklichkeit“ eines Vorhabens.

Beispiele:

- Ein Projekt wird in drei Projektregionen durchgeführt und eine muss nun wegfallen.
- Ein Projekt wird in einer Projektregion durchgeführt, dort erlaubt die Sicherheitslage eine Weiterarbeit nicht. Das Projekt soll in einer anderen Projektregion mit der gleichen Zielgruppenart und gleichen Standortfaktoren umgesetzt werden.
- In einem Mehrländervorhaben soll ein Land als Projektregion komplett entfallen.
- Aus politischen Gründen soll das Projekt teilweise aus dem Nachbarland durchgeführt werden, dass nicht bei der Antragstellung einbezogen war.

### **Veränderte Laufzeit**

Veränderungen der Projektlaufzeit kündigen sich meist im Projektverlauf an. Haben diese Auswirkungen auf die Gesamtlaufzeit des Projektes, kann eine Laufzeitverlängerung oder -reduzierung notwendig werden.

Beispiel:

- Aufgrund eines vorübergehenden Maßnahmenstopps durch politische Unruhen kam es zu einer mehrwöchigeren Verzögerung bei den Schulungen der Multiplikator\*innen. Damit die Schulungen abgeschlossen und die Multiplikator\*innen anschließend noch begleitet werden können, benötigen Sie zwei Monate mehr Zeit. Die Ausgaben hierfür können mittels Einsparungen aus anderen Budgetlinien aufgefangen werden. Sie beantragen eine zweimonatige Verlängerung der Projektlaufzeit.

### **Überschreitung von Einzelansätzen um mehr als 30 Prozent ohne Änderung der Gesamtausgaben**

Dies bezieht sich auf Überschreitungen pro [Einzelansatz](#) des Finanzierungsplans ‚Ausgaben‘ Teil I des Projektantrages (Investitionen, Betriebsausgaben, Personal, Projektbetreuungsreise und Evaluierung/ Machbarkeitsstudie) von mehr als 30 Prozent. Beispiele:

- Inflationsbedingt steigen die Ausgaben für Investitionen insgesamt über 30 Prozent. Bitte beschreiben Sie, wie das innerhalb der Gesamtfördersumme aufgefangen werden kann, ohne dass die Zielerreichung gefährdet ist.

## Inhaltlich-konzeptionelle Änderungen der Projektmaßnahmen

Nicht selten ist die Überschreitung eines Einzelansatzes um mehr als 30 Prozent ein Indikator dafür, dass sich wesentliche konzeptionelle Veränderungen im Vorhaben ergeben, z.B. weil sich der Schwerpunkt der Maßnahmen erweitert, verschiebt oder sich das Projektziel verändert.

Beispiele:

- Anstatt der geplanten Anlage eines modellhaften Schulgartens mit praktischem Anwendungsterricht zu Umweltbildung für die Schüler\*innen soll dieser Garten nun zusätzlich für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und damit verbunden in ein Schulspeisungskonzept integriert werden. Die Produktion der Schulgärten muss deshalb professionalisiert werden, die Einstellung eines Agronoms sowie Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit der Elternschaft für das Schulspeisungskonzept werden notwendig. Diese Anpassung ist erforderlich, da sich die Sicherheitslage in dem Land dramatisch verschlechtert hat und der Zugang zu Lebensmitteln sehr schwer geworden ist. Viele Schüler\*innen haben weniger als eine Mahlzeit am Tag. Einer der Soll-Indikatoren kann nur damit erreicht werden.

Für alternative oder zusätzliche Einkommensgenerierung wird neben den Mangrovenprodukten eine Ökotourismus-Komponente aufgebaut. Diese läuft allerdings schleppend, da die Infrastruktur nicht attraktiv genug ist für die Ankurbelung des Tourismus in dem entlegenen Gebiet. Zudem hat ein Sturm Schäden an der Infrastruktur angerichtet. Zur Verbesserung der Infrastruktur sollen nicht verausgabte Mittel in neue (nicht im Antrag beschriebene Maßnahmen) investiert werden (Anpassung von Wanderhütten, Beschilderung von Wanderwegen, usw.). Der Unterzielindikator zur Ökotourismus-Komponente ist sonst nur teilweise erreichbar.

## 2.2. Kostenrelevante inhaltlich-konzeptionelle Änderungen

Inhaltlich-konzeptionelle Änderungen sind häufig auch [kostenrelevant](#) und bedingen eine Anpassung des vertraglich vereinbarten Finanzierungsplans ‚Ausgaben‘ und ‚Einnahmen‘. Folgend sind die drei häufigsten Fälle aufgezeigt, die in jedem Fall Änderungsanträge nach sich ziehen:

### Aufstockung

Wir sprechen von einer Aufstockung, wenn zusätzliche Mittel zur Erreichung der vereinbarten Ziele benötigt werden und diese nicht aus Einsparungen in anderen Positionen und/oder aus der [Mittelreserve](#) finanziert werden können (z. B. aufgrund massiver Preissteigerungen im Land oder wenn zusätzliche Maßnahmen notwendig werden). Eine Aufstockung ist grundsätzlich auch für sinnvolle Erweiterungen zur Sicherung der Nachhaltigkeit und Steigerung der Effektivität der Projektmaßnahmen denkbar. Mit dem Änderungsantrag wird eine höhere Fördersumme beantragt, die im Verhältnis der vertraglich vereinbarten Anteilfinanzierung auch einen entsprechend höheren Eigenanteil bedingt. Dabei sollte die Mittelreserve, je nach Länge der verbleibenden Restlaufzeit des Projektes, ganz oder teilweise aufgelöst werden.

Nur zur Vollständigkeit, aber sicherlich nachvollziehbar: Mängel bei der Projektplanung oder -implementierung begründen keinen Aufstockungsbedarf.

## Reduzierung

Wir sprechen von einer Mittelreduzierung, wenn die vertraglich vereinbarten Mittel nicht in voller Höhe benötigt werden und beantragt wird, die Gesamtsumme des Projektes zu verringern (z. B. durch Einsparungen, der Notwendigkeit manche Komponenten wegfällen zu lassen, usw.). Dazu gehört auch der vereinbarte Mittelbedarf pro Jahr, den EG/bengo zur Sicherheit in der Finanzstatusabfrage ermittelt. Werden unterjährig bewilligte Mittel nicht benötigt, aber nicht über einen Änderungsantrag zurückgemeldet und „frei“ gemacht, können sie nicht für Mehrbedarfe in anderen Vorhaben verwendet werden - und verfallen für alle.

## Abflussverschiebungen (vormals „Umwidmung“)

Die Zuwendungsmittel sollen anders auf die Haushaltsjahre verteilt werden, als ursprünglich vertraglich vereinbart (z. B. aufgrund massiver Verzögerungen in der Projektumsetzung). Ein solcher Antrag besteht rechtlich gesehen aus zwei Teilen: Eine Mittelreduzierung in einem Haushaltsjahr kombiniert mit einer Neubewilligung dieser Mittel im Folgenden oder einem späteren Haushaltsjahr.

Hinweise:

- Ein Mittelverzicht im laufenden kombiniert mit einer Aufstockung im folgenden Jahr kann nicht rückwirkend für abgeschlossene Haushaltsjahre erfolgen.
- So sinnvoll eine Abflussverschiebung im Einzelfall auch sein mag: Eine Neubewilligung in Folgejahren ist nur möglich, wenn dort Mittel frei sind. Werden freie Mittel für ein Altvorhaben erneut zur Verfügung gestellt, bleibt weniger für die Zusage der neuen Vorhaben. Und gleichzeitig droht im ungünstigen Fall die Gefahr, dass unterjährig die nicht mehr benötigten Mittel verfallen. Es besteht kein Anspruch auf eine Aufstockung oder eine erneute Zurverfügungstellung nicht benötigter Fördermittel in Folgejahren.

## 2.3. Verfahren

### Verfahrenshinweise Kapitel 2

In zustimmungspflichtigen Fällen wie in Kapitel 2 beschrieben, reichen Sie über das Antragsportal einen formalen Änderungsantrag ein. Inhaltlich-konzeptionelle und finanzrelevante Änderungen können kombiniert werden. Bitte kreuzen Sie im Antragsportal alle zutreffenden Kategorien an.

#### Form von Änderungsanträgen:

Ein Änderungsantrag kann bei kleineren Änderungen mit kurzen Erläuterungen lediglich aus Teil I bestehen, das heißt den Angaben aus dem Antragsportal, welche analog zum Projektantrag automatisch zu einem PDF-Dokument generiert werden.

Sind die Gründe jedoch komplexer oder wird eine Verlängerung mit neuen Maßnahmen geplant, sollte die Begründung im Teil II (Word-Dokument) des Änderungsantrags erfolgen. Damit besteht der Änderungsantrag dann – analog zum Projektantrag – aus Teil I und [Teil II](#).

#### Inhaltliche Begründungen:

In allen Änderungsanträgen ist der bisher erreichte Projektstand in Bezug auf die ursprünglich gesetzten Ziele des Vorhabens darzulegen. Daraus begründet sich der Bedarf für benötigte Änderungen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit hilft die Zuordnung der Maßnahmen (ggf. Nummerierung) zu den bereits mit dem Projektantrag genehmigten.

So sind beispielsweise ein neuer lokaler Projektträger oder neue Maßnahmen analog zum Projektantrag vorzustellen (Effizienz, Effektivität, Nachhaltigkeit, Wirksamkeit, usw.).

Bei Projektlaufzeitverlängerungen sind Aussagen darüber vorzusehen, wie die Betriebs- und Personalausgaben (z. B. Ausgaben für Benzin für die Monitoringbesuche an den Projektstandorten, Gehalt für die/den Projektkoordinator\*in, usw.) beim lokalen Partner im Verlängerungszeitraum aufgefangen werden.

#### **Art der Änderungsanträge:**

##### **Kostenneutral:**

In Fällen wie unter 2.1 beschrieben, klicken Sie bitte entsprechend im Antragsportal „wirkt sich nicht auf den Finanzierungsplan aus“ an.

In diesen Fällen gilt das elektronische Verfahren. Das heißt Änderungsantrag und Änderungsvertrag müssen nicht per Post versandt werden. Der Vertrag wird Ihnen per E-Mail kommuniziert, die Zustimmung erfolgt wiederum ebenfalls per E-Mail durch eine zeichnungsberechtigte Person Ihrer Organisation. Der Änderungsvertrag wird an dem Tag wirksam, an dem diese Zustimmung-E-Mail Ihrer zeichnungsberechtigten Person bei bengo eingeht.

##### **Kostenrelevant:**

In Fällen wie unter 2.2 beschrieben ist ein Verfahren in Schriftform notwendig. Analog zum Projektantrag ist er nach Abschluss der Beratung durch die Regionalabteilung auch rechtsverbindlich unterzeichnet an den Zentralen Programmservice von Engagement Global per Post zu verschicken. Den Änderungsvertrag erhalten Sie ebenfalls postalisch.

---

#### **Bitte beachten Sie:**

- ➔ Alle kostenrelevanten Änderungsanträge sind bei Engagement Global/bengo bis spätestens zum 30. September des laufenden Haushaltsjahres einzureichen und grundsätzlich in der Finanzstatusabfrage anzumelden.
- ➔ Alle Änderungsanträge sind mit ausreichend zeitlichem Vorlauf (mindestens ein Monat) und beispielsweise nicht erst kurz vor Projektende einzureichen.
- ➔ Beantragte Änderungen können erst nach Erhalt eines Änderungsvertrags (elektronisch bzw. in Schriftform per Post) und dessen Zeichnung vor Ort umgesetzt und folglich für die Abrechnung über das Projekt anerkannt werden.

In dieser Orientierungshilfe sind die häufigsten Fälle aufgeführt und keine vollumfängliche Auflistung möglicher Änderungen. Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie gerne vorab Ihre zuständige Fachberatung und klären, welcher Weg bezüglich des weiteren Vorgehens zu wählen ist, auch um etwaige Rückforderungen zu vermeiden.

### 3. Glossar:

#### **Eigenanteil**

Der Eigenanteil kann sich aus jeweils finanziellen Eigenleistungen des privaten Trägers, des Projektträgers, der Zielgruppe und/oder anderer Stellen im Projektland und Sonstige Leistungen von Dritten zusammensetzen (siehe Einnahmenplan, Projektantrag Teil 1). Valorisierte Leistungen gehören nicht dazu.

#### **Einzelansatz**

Ein Einzelansatz im Finanzierungsplan für die Ausgaben in Teil I des Antrags ist nach Bundeshaushaltsordnung diejenige ausgewiesene Position, die als erste Aufschlüsselungsebene der Gesamtausgaben vorgesehen ist. Diese ist im Formular fett formatiert. Gemeint sind die Positionen Investitionen, Betriebsausgaben, Personalausgaben, Projektbetreuungsreise und Evaluierung/Machbarkeitsstudie. Diese Einzelansätze werden untergliedert in sogenannte Budgetlinien.

#### **Budgetlinie**

Eine Budgetlinie ist die weitere Ausgabenaufschlüsselung von Einzelansätzen im Finanzierungsplan. Manche bezeichnen sie auch als Unterposition.

Zum Beispiel: Unter dem Einzelansatz „Investitionen“ gibt es eine Budgetlinie zu „Bau der Gesundheitsstation“ und eine weitere zu „Ausstattung der Gesundheitsstation“.

#### **Mittelreserve**

Als Mittelreserve wird eine im Finanzierungsplan für die Ausgaben auszuweisende Reserveposition bezeichnet, welche insbesondere dazu dient, Ausgabensteigerungen im Projektverlauf. Sie ist lediglich für mehrjährige, d.h. Projekte mit mehr als 12 Monaten Laufzeit und nicht für Ex-Post-Evaluierungen vorgesehen, kann maximal 3,5 Prozent der geplanten Projektausgaben ausmachen und ist, wenn gewollt, in dem Projektantrag vorzumerken.

#### **Kostenneutral**

Eine Änderung wird als kostenneutral bezeichnet, wenn sich zwar Elemente des Ausgabenplans verändern (z.B. Aufnahme neuer Budgetlinien, Abweichungen in den Einzelansätzen, Teil- oder Gesamtauflösung der Mittelreserve), aber weder die Gesamtausgabensumme des Projektes noch die Einnahmenseite beim Eigen- oder Zuwendungsanteil.

#### **Kostenrelevant**

Eine Änderung wird als kostenrelevant bezeichnet, wenn sie eine Veränderung der Projektgesamtsomme (Erhöhung oder Verringerung) und/oder Veränderungen im Finanzierungsplan für die Einnahmen, also Erhöhungen bzw. Reduzierungen von Eigen- und/oder Zuwendungsanteil und/oder Verschiebungen beim jährlichen Mittelabfluss bedingt.

#### **Mengengerüst**

Mit Mengengerüsten sind sämtliche im Projekt- bzw. Änderungsantrag angeführten quantitativen Angaben/Daten gemeint wie beispielweise die Anzahl der teilnehmenden Personen an einer Projektmaßnahme, die Anzahl der Dörfer, die Anzahl bestimmter Maßnahmen usw. (nicht die Ausgaben).